

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Wahrnehmung von Aufgaben
nach dem Gesetz über das Apothekenwesen
vom
(Abl. Reg.Ddf. vom _____)
-in Kraft getreten am _____-**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, und die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Der Amtsapotheker des Kreises Mettmann führt die Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Gefahrstoffverordnung, dem Heilmittelwerbegesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technischen Assistenten und den dazu erlassenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen im Gebiet des Kreises Mettmann und der Stadt Leverkusen durch.
2. Die Durchführung dieser Aufgaben durch den Amtsapotheker des Kreises Mettmann lässt die Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt Leverkusen unberührt.

§ 2

Personal

1. Zur Durchführung der Aufgaben stellt der Kreis Mettmann einen Amtsapotheker (Stellenwert nach analytischer Dienstpostenbewertung z.Z. Besoldungsgruppe A 15) zur Verfügung.
2. Notwendig werdende Personalverstärkungen durch den Kreis Mettmann lösen für die Stadt Leverkusen nur dann Kosten aus, wenn sie zuvor ihr Einverständnis hierzu erklärt hat.
3. Die Verwaltungssachbearbeitung wird für den Kreis Mettmann und die Stadt Leverkusen getrennt von den zuständigen Mitarbeitern der jeweiligen Verwaltung durchgeführt. Der Amtsapotheker gibt dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen alle Informationen, damit diese aufgrund ihrer örtlichen Feststellungen die verwaltungsmäßige Bearbeitung übernehmen können (z.B. ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).

4. Der Amtsapotheker steht dem Kreis Mettmann zu 58 % und der Stadt Leverkusen mit 42 % der jeweils regelmäßigen Arbeitszeit zurzeit 41 Wochenstunden zur Verfügung.

§ 3

Kosten

1. Personal- und Verwaltungsgemeinkosten für den Amtsapotheker werden anteilig vom Kreis Mettmann zu 58 % und von der Stadt Leverkusen zu 42 % getragen.
2. Die Abrechnung der Kosten erfolgt dann jeweils nachträglich für die Hälfte eines Haushaltsjahres. Die Stadt Leverkusen zahlt dem Kreis Mettmann eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 3.000 EUR (jeweils zum 1. eines Monats).
3. Zu den Personalkosten gehören auch die Personalnebenkosten (insbesondere Beihilfen, Kosten für die Fortbildung, Versorgungskasse, Trennungschädigungen). Sie werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
4. Als Verwaltungsgemeinkosten für Querschnittsämter werden 10 % der Kosten gem. Abs. 3 (Personal- und Personalnebenkosten) berechnet.
5. Der Amtsapotheker rechnet die Reisekosten bei der Gebietskörperschaft ab, für die sie bei der Ausübung der Tätigkeit entstanden sind.
6. Sofern Leistungen aus dem Vertrag umsatzsteuerpflichtig sein sollten, wird die Umsatzsteuer gesondert erhoben.

§ 4

Dienstvorgesetzter, dienstlicher Wohnsitz, Fachaufsicht, Haftung

1. Dienstvorgesetzter des Amtsapothekers ist der Landrat des Kreises Mettmann. Der Dienstort ist Mettmann.
2. Die Fachaufsicht über den Amtsapotheker übt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet des Kreises Mettmann der Landrat, im Gebiet der Stadt Leverkusen der Oberbürgermeister aus.
3. Sofern gegen den Kreis Mettmann als Anstellungskörperschaft des Amtsapothekers von Dritten Haftungsansprüche geltend gemacht werden, hat die Stadt Leverkusen ihn hiervon freizustellen, wenn diese Forderungen mit der hier vereinbarten Aufgabenübertragung in Zusammenhang stehen.

§ 5

Laufzeit, Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
2. Beide Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder sonstige Gründe erforderlich wird.

§ 6

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Schriftform

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen nicht. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Düsseldorf in Kraft, frühestens jedoch am 1. August 2012.

Mettmann, den

Thomas Hendele
Landrat

Ulrike Haase
Gesundheitsdezernentin

Leverkusen, den

Reinhard Buchhorn
Oberbürgermeister

Frank Stein
Fachdezernent